

4) Die eventuelle Gewissheit, seine Angehörigen nach dem Tode, oder sich selbst im Alter versorgt zu sehen, verleiht grössere Thatkraft, und giebt dem Geiste eine auch für ungünstige Ereignisse wohlthätige, die Arbeitsstörung verhindernde Frische.

5) Die Lebensversicherung kann Zwist und Streitigkeiten bei Erbschafts-Ausgleichungen unmöglich machen und kann die durch althergebrachte Sitten und Formen erwachsenen Vermögensunterschiede ausgleichen.

6) Sie trägt zur Hebung des Credits bei.

7) Sie kann ein von finanziellen Sorgen freies Alter gewähren.

8) Sie hält zur Ordnung an, und veranlasst zu richtiger Eintheilung der Ausgaben, da die Nichtzahlung der Prämien den Verlust der Versicherung oder die Verminderung der nach dem Tode zahlbaren Summe nach sich zieht.

9) Sie gestattet freiere Disposition über den Besitz und damit dessen Benutzung zu wirtschaftlichen Zwecken.

10) Sie giebt Gelegenheit zur Versorgung von Bediensteten, Stiftung von Legaten, es können auf diesem Wege Kapitalien zu gemeinnützigen Unternehmungen geschaffen werden etc.“

Es waren in Deutschland versichert:

Schluss 1858 bei 20

Gesellschaften . . . 90,128 Personen mit 100,681,100 Thlr.

Schluss 1860 bei 24

Gesellschaften . . . 129,589 „ „ 137,542,277 „

Schluss 1864 bei 27

Gesellschaften . . . 230,394 „ „ 234,939,744 „

—e. **Fachtmann, Gebundenheit oder freie Veräusserlichkeit des bäuerlichen Grundeigenthums im Königreich Hannover**, Stade 1864. — Ein werthvoller Beitrag zur Politik der Agrargesetzgebung, von einem dem Leben durch Erfahrung nahestehenden Verwaltungsbeamten. Schon die orientirende Einleitung mit statistischen und rechtsgeschichtlichen Belegen und mit Nachweisungen über die Wirkung der Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen ist dankenswerth. Der Verfasser ist ein Freund des Hofschlusses, und zwar in der doppelten Antipathie (S. 52 ff.) gegen Auskauf der Bauernhöfe durch den Grossgrundbesitz und gegen Verzweigung, welche ja selbst so leicht nur das leidensvolle Uebergangsstadium zur Latifundienbildung ist. Seinen Standpunkt findet **Fachtmann** bestätigt durch eine Skizze der Agrarverhältnisse und der Agrargesetze der verschiedenen Deutschen Staaten, wobei er jedoch die württembergischen Zustände zu schwarzsigtig auffasst, worauf wir, unter Hinweis auf die treffliche Darstellung der württ. Agrarverhältnisse in der 2. Auflage des „Königreichs Württemberg“, gelegentlich aufmerksam machen. Der Verfasser bekämpft

übrigens jede verallgemeinernde Gesetzgebung und will lediglich da, wo die Geschlossenheit sich erhalten hat, unterstützende Nachhilfe der Gesetzgebung, unter Geltendmachung dieser gesetzlichen Hilfe durch bäuerliche, nicht durch bureaukratische Organe. Er führt diesen Gedanken speziell für die hannoverschen Verhältnisse durch. Mit dem Prinzip der Erhaltung bäuerlicher Besitzungen will F a c h t m a n n jedoch möglichste Freiheit des Grund a u s t a u s c h e s verbunden wissen, und formulirt seine positiven Vorschläge (S. 83 ff.), wie folgt:

„1. jede gewerbmässig zu Bereicherungszwecken vorgenommene Zerstückelung oder Zusammenlegung (das Ein- und Ausschlichten) von Höfen ist zu untersagen. Eine richtige Formulirung eines derartigen Verbots, so dass Umgehungen ausgeschlossen sind, wird nicht leicht sein. Die Bestimmungen scheinen einestheils gegen eine Zerstückelung bald nach einem Ankaufe etwa binnen 5 Jahren, andererseits gegen Verkäufe unter Meistgebot oder in Concursen sich richten zu müssen. Um jedoch unschädliche mässige derartige Veräusserungen zu Gunsten der Concurs-Masse oder eines Käufers nicht unnöthig zu erschweren, würden wir der Landdrostei Dispensationsbefugniss einräumen.

„2. Die bei uns die Mehrzahl bildenden, grösstentheils nicht sehr umfangreichen Veräusserungen von einem geschlossenen Hofe an einen anderen würden wir, vorbehältlich der Lastenumschreibung, materiell mit der näheren Bestimmung frei geben, dass das veräusserte Grundstück in Pertinenzqualität auf den erwerbenden Hof übergehe. Die seitherige Praxis steht wenigstens im Landdrosteibezirke Stade der Freigebung sehr nahe. Statt der 3 Procent Abschläge, welche dort auf Veräusserungsanträge ertheilt sind, hätten auch Bewilligungen eintreten können; die Sache wäre sich ziemlich gleich geblieben. Nicht in der Zahl, sondern in der Möglichkeit der Versagungen, in dem Erforderniss der Consense hat das Heilsame gelegen. Wir halten es, wenn der Grundsatz der Gebundenheit nur fortbesteht, für nicht sehr wichtig, ob ein Pferdebauer zu einem Ochsenbauer herabsinkt, wenn das von ihm abgegebene Land vielleicht einen Kuh- zu einem Ochsenbauer, oder einen Ochsen- zu einem Pferdebauer wieder erhebt. Will man aber engere Grenzen, so bezeichne man das Herabdrücken eines spannfähigen Hofes zu einem unbespannten und das Herabdrücken einer ihren Wirth ernährenden (unbespannten) Köttereier unter einen, ämterweise festzusetzenden Viehbestand als consensbedürftige Fälle.

„3. In Ansehung der materiell frei gegebenen Veräusserungsfälle würden wir nicht einmal, wie Bening und von Bothmer wollen, gerichtliche Form der Contracte allgemein fordern. Wir wünschen keine weitergehende Formvorschriften, als nöthig. Unsere Erfahrung hat uns aber nicht von einer derartigen Nothwendigkeit überzeugt. Dagegen würden wir Anmeldung bei der Obrigkeit fordern, damit der

Lastenübergang geregelt werde. Für die Lastenregulirung wird es in einer Masse von Fällen keiner eingehenden Verhandlungen bedürfen.

„4. Einen ausdrücklichen von vorgängiger Prüfung des vorliegenden Falls abhängigen Consens würden wir erfordern, wo a. vinculirtes Grundeigenthum, sei es durch Uebergang an Rittergüter, Domainen etc., sei es durch Umgestaltung in frei veräusserliches Land seine bisherige Eigenschaft verlieren, b. wo aus einem Hofe durch Theilung, Abbau etc. mehrere Wohnwesen gemacht werden, c. wo Höfe durch Zusammenlegung eingehen sollen. d. Eventuell wären die oben erwähnten Fälle der Herabdrückung unter Spannfähigkeit oder einen gewissen Viehbestand mit aufzuführen.

Für den Consens wären Amts- und Amtsversammlungsausschuss geeignetenfalls nach Einziehung eines Gutachtens der Sachverständigen für Hofesabschätzungen, bei Divergenz der Ansichten die Landdrostei zuständig. Er wäre nur zu versagen, wenn erhebliche Bedenken im öffentlichen Interesse entgegenständen. Zuvorige Anhörung der Gemeinde und Lastenregulirung wären selbstverständlich.

„5. Endlich würden wir die Amtsversammlungen noch ermächtigen, mit oberer Genehmigung im Bedürfnissfalle gewisse Bodenminima für Anbauereien namentlich auf Mören und für die Zertheilung von Ackerstücken etc., festzustellen. Das Bodenminimum hat bekanntlich viele Verurtheilungen erfahren; wir sagen mit Recht, wo es sich um generelle gesetzliche oder verordnungsmässige Feststellung handelt. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, dass man local auftauchenden Missbräuchen nicht einen Zaun entgegenstellen solle. Wir fühlen täglich in unserer Umgebung die wohlthätigen Folgen der älteren Minimalforderungen für (Moor-) Anbauereien, die nachtheiligen des Fehlens derselben in neuerer Zeit.“

---

—e. Julius Jäger, die Lehre von den Eisenbahnen auf Grundlage des Staates, München 1865. — Der Verfasser, Directionssecretär der bayerischen Ostbahnen, giebt „in Umrissen“ — und wir dürfen es anerkennen, in klarem Umriss — eine juristisch-publicistische Construction des Verhältnisses der Eisenbahnen zum Staate, sowie eine wohlgeordnete Skizze der Eisenbahnpolitik in Beziehung auf alle Verhältnisse des Baues und Betriebes. Die kleine Schrift ist sehr geeignet zu übersichtlicher Orientirung durch concise Darstellung, durch Erwähnung und Präcisirung aller wesentlichen Probleme, sowie durch erfahrungsmässige und litterarische Bekanntschaft mit dem Gegenstand. Der Verfasser ist kein Gegner der Privatbahnen, wie der Titel etwa nahe legen könnte, nur zieht er alle Konsequenzen des öffentlichen Characters der Eisenbahnen auch für Privatunternehmungen.

---

—e. Fr. J. Neumann, Krg. Ass., die Gestaltung der mittleren Lebensdauer in Preussen seit 1816 in ihren Beziehungen zu dem